

nen zu lernen, dürfte vielleicht in folgenden Bemerkungen über die formelle Festsetzung dieses Paragraphen mit mir übereinstimmen. Die Erinnerung zur sofortigen Nachzahlung dürfte im Interesse der versicherten Personen nicht erst nach dem dritten Restbeitrage, sondern nach jedem Restbeitrage in dem Börsenblatte der deutschen Buchhändler und zwar jedesmal in einer bestimmten Nummer, vorläufig vielleicht in den resp. nach dem 1. Februar und 1. Nov. erscheinenden Nummern nach Littr. und Zahlen (ohne Namen) zu inseriren sein. Häufig nämlich wird es der Fall sein, daß es nach einer solchen Bekanntmachung wenigstens den versicherten Personen gelingt, die Beiträge noch zu berichtigen, während ihnen solches oft unmöglich gemacht wird, wenn die Versicherenden nur persönlich dazu aufgefordert werden, oder wenn die öffentliche Aufforderung erst dann geschieht, nachdem größere, nicht füglich mehr aufzutreibende Summen rückständig geblieben sind. — Was aber das Materielle dieses Paragraphen betrifft, so involviret er in einem gewissen Falle eine der größten Ungerechtigkeiten. Wahrscheinlich haben die Herren Commissionsmitglieder bei der Redaktion dieses Paragraphen übersehen, welche verschiedene Stadien der Entwurf vorher durchgemacht hatte und so einen Paragraphen, dessen Inhalt ihnen unverfänglich zu sein schien, mit dem definitiven Beschlusse in Einklang zu setzen vergessen. Wird nämlich die Versicherung auf Capitalfuß gemacht, so kann von Restbeiträgen und einer in Folge derselben eintretenden Ausschließung von der Anstalt gar nicht die Rede sein; wird die Versicherung durch Beiträge gedeckt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der säumige Zahler, welcher sich den nothwendigen Gesetzen der Anstalt nicht fügen will oder kann, von derselben ausgeschlossen werde und er, oder leider seine Hinterbleibenden, den Schaden davon trage. Ganz anders aber ist es, wenn der Beitritt im gemischten Fuße geschehen. Um mich hier allgemein verständlich zu machen, wähle ich einen ganz individuellen Fall. Wenn nämlich ein 46jähriger Mann seiner 30jährigen Ehefrau eine jährliche Pension von 150  $\mathfrak{R}$  versichern will, so hat er nach pag. 38 des Statuten-Entwurfes entweder 906  $\mathfrak{R}$  Capital ein für allemal, oder 35  $\mathfrak{R}$  29  $\mathfrak{N}$ g $\mathfrak{R}$  halbjährlichen Beitrag zu zahlen. Es steht ihm aber auch nach §. 5 beispielsweise frei, nur 604  $\mathfrak{R}$  Capital und 11  $\mathfrak{R}$  29  $\mathfrak{S}$ g $\mathfrak{R}$  halbjährl. Beitrag, d. h.  $\frac{2}{3}$  in Capital und  $\frac{1}{3}$  in Beiträgen zu zahlen. Durch jene  $\frac{2}{3}$  Capital hat der Versicherte offenbar eine Pension von 100  $\mathfrak{R}$  seiner Ehefrau ein für allemal erworben und nur der Rest von 50  $\mathfrak{R}$  ist noch an die Bedingung der statutenmäßigen Abführung der Beiträge geknüpft. Unbillig würde es demnach von der Anstalt sein, die ganze Pension von 150  $\mathfrak{R}$  zu löschen, wegen Beiträge, die nur noch auf den Pensionstheil der 50  $\mathfrak{R}$  ausblieben. — Wird dies zugegeben, so muß der Entwurf zum Aufnahmeschein, Pag. 54, dahin abgeändert werden, daß darin jedesmal genau angegeben wird, welche Quote der Pension durch Kapital-Einzahlung ein für allemal gesichert und welche erst noch durch statutenmäßige Beitragszahlungen erworben werden solle. Demgemäß wäre denn auch event. der §. 5, um ihn mit der Note zu §. 4, nach welcher voraussichtlich nur Pensionen, die durch 25 theilbar sind, versichert werden dürfen, in Einklang zu bringen, dahin abzuändern, daß nicht jeder beliebige Theil des Capitals eingezahlt, resp. abgelöst, sondern nur immer ein solcher Theil baar gegeben werden darf, der einer durch 25 theilbaren versicherten Pension verspricht.

§. 13 gestattet es einem Mitgliede, das Europa verläßt oder dessen Vermögensumstände sich dergestalt verändert haben, daß er die Beiträge nicht mehr bezahlen kann, gegen eine bestimmte Entschädigung von  $\frac{1}{2}$  dessen, was er nach der strengsten Wahrscheinlichkeit zurückhalten sollte, aus der Anstalt auszuschneiden. Hier scheint es mir der Pietät angemessen, welche die Anstalt mehr gegen die bei ihr, versicherten, als gegen die versichernden Personen zu beobachten hat, daß ein solcher Akt wenigstens nicht ohne Wissen und rechtsgültige Einwilligung der versicherten Ehefrau vorgenommen werden

dürfe; denn auch solcher Fälle sind in praxi gar nicht selten, wo sich die Wittve glaublich in bestem Rechte zu ihrer Pension meldet und sie dann erst erfährt, daß ihre Ansprüche längst erloschen sind, während es ihr, oder den Ihrigen vielleicht möglich gewesen wäre, jene Ansprüche, wären sie rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt, aufrecht zu erhalten.

§. 14 spricht von den Folgen der Ehescheidung und bedingt, daß die für den unschuldigen Theil erklärte Ehefrau bei fernerer Zahlung der etwanigen Beiträge ferner Mitglied der Anstalt bleiben könne, während es dem für den unschuldigen Theil erklärten Ehemanne gestattet ist, gegen die statutenmäßige Abfindung aus der Anstalt zu scheiden. Formal ist dagegen einzuwenden, daß, meines Wissens, wenigstens die preussische Gerichtspraxis keinen unschuldigen Theil der geschiedenen Eheleute kennt, indem sie nur von einem allein schuldigen, überwiegend schuldigen Theile, oder von zwei gleich schuldigen Theilen spricht. Materieell erscheint es dagegen keinesweges gerechtfertigt, daß dem abgesehenen Manne einer, wenn auch für schuldig erklärten Ehegattin der Empfang der Abfindungsquote allein zugesichert werde, indem es sehr leicht der Fall sein könnte, daß in der That nicht der Ehemann, sondern die Frau oder deren Verwandte das Kapital oder die Beiträge eingezahlt hätten und es keinesweges stets in deren Absicht liegen kann, dem getrennten Ehemanne die erste Hand auf das Geld zu gestatten. Hiergegen ein Auskunftsmittel dadurch zu finden, daß man der Frau im Aufnahmeschein durch einen Vermerk ihr Recht vorbehält, dürfte in buchhändlerisch-kaufmännischen Verhältnissen, bei welchen der Credit oft Alles ist, nicht zweckmäßig erscheinen und der Frau aufzugeben, sich zur Sicherung ihrer Ansprüche in den Besitz der Quittungen über die gezahlten Gelder zu setzen und zu erhalten, möchte oft eben so unausführbar als ungerathlich sein. Ueberhaupt scheint es mir gar nicht angemessen, wenn sich eine für das Allgemeine berechnete Anstalt in die Privatverhältnisse ihrer Mitglieder einmischet. Eine Pensionsversicherung ist nichts weiter als eine Wette auf das längere Leben des Versicherers oder der Versicherten und muß, ist sie einmal eingegangen, so lange rechtsbeständig bleiben, als sie durch Zahlung der bedingten Prämien, gleichviel aus wessen Mitteln, in Kraft erhalten wird. Meines Erachtens wäre daher dieser Paragraph entweder ganz wegzulassen, oder wenigstens dahin zu modificiren, daß man demjenigen der beiden Ehegatten, welcher die Aufhebung der Versicherung und die Auszahlung der Abfindung beansprucht, aufgabe, sein Recht dazu besonders nachzuweisen.

§. 15 und 23 setzen gemeinschaftlich fest, daß den verheiratheten pensionsberechtigten Töchtern, resp. den wieder verheiratheten pensionsberechtigten Wittwen mit Aufhebung ihres Verhältnisses zur Anstalt die statutenmäßige Abfindung gewährt werde. Beide Paragraphen machen also ein solches Ausschneiden zur *conditio sine qua non*, ein Verfahren, welches allerdings insofern der Anstalt zum Vortheil gereicht, als nach herausgezahlter Abfindung die Geschäfte derselben mit den resp. Interessentinnen aufhören, dürfte aber keinesweges im Interesse einer milden Stiftung liegen. Ich gebe zu, daß bei einer Verheirathung dem weiblichen Theile oft daran gelegen sein kann, ihrem Ehegatten eine Aussteuer zuzubringen, indessen scheint es mir nicht in der Billigkeit zu liegen, daß eine Wittwen- und Waisenanstalt dazu einen förmlichen Zwang einführe. Angemessener erscheint es mir, wenn eine solche Anstalt es den bei ihr betheiligten Personen selbst überläßt, ob sie in ihrem individuellen Falle eine Aussteuer oder eine unverlierbare jährliche Beisteuer (die Pension) vorziehen; oft dürfte es am zweckmäßigsten sein, dem Versicherer darüber den Ausspruch zu überlassen, ob eventuell eine Abfindung gestattet sein solle oder nicht und dieses in den Aufnahmeschein zu vermerken, weil vorauszusetzen, daß der Versicherer oder diejenige Person, im Namen derer der Versicherer handelt, im Allgemeinen am Besten das für ihre Curandin Vortheilhaftere erkennen werden, wenigstens die größten Ansprüche